

13505/AB XXIV. GP**Eingelangt am 28.03.2013****Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Justiz

Anfragebeantwortung**REPUBLIK ÖSTERREICH**
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ**BMJ-Pr7000/0024-Pr 1/2013**Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.atFrau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13792/J-NR/2013

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gerhard Köfer, Kollegen und Kolleginnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Familienrecht, Väterrechte“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Vollzeitkapazität einer Besuchsmittlerin bzw. eines Besuchsmittlers kommt geschätzt auf rund 75.000 Euro an jährlichen Personal- und anteiligen Sachkosten.

Zu 1a:

An folgenden Standorten sollen im Vollausbau (also mit 1. Juli 2014) Besuchsmittlerinnen und Besuchsmittler eingesetzt werden:

Standort	BesuchsmittlerInnen
Wien	15
Eisenstadt	1
Oberwart	0,5
Krems an der Donau	1

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

Standort	BesuchsmittlerInnen
Korneuburg	2
St. Pölten	1,5
Amstetten	1
Wiener Neustadt	3,5
Graz	3,5
Fürstenfeld	1,5
Leoben	1,5
Liezen	0,5
Klagenfurt	2
Villach	1
Ried im Innkreis	1
Vöcklabruck	1,5
Steyr	1,5
Linz	2,5
Wels	2
St. Johann im Pongau	1
Salzburg	2
Innsbruck	2
Wörgl	1,5
Imst	0,5
Feldkirch	2
Summe	53

Damit werden alle bestehenden Bezirksgerichte über Besuchsmittlerinnen bzw. Besuchsmittler verfügen. Generell sollen künftig alle Familiengerichtshelferinnen und -helfer auch als Besuchsmittlerinnen und -mittler eingesetzt werden können.

Zu 1b:

Die Besuchsmittlerinnen und -mittler müssen folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

1. Ausbildung:

- Ausbildung an einer Akademie oder Fachhochschule für Sozialarbeit, ein abgeschlossenes Studium der Pädagogik/Heilpädagogik (= Erziehungswissenschaften) oder Psychologie und
- (wünschenswert) eine abgeschlossene Ausbildung zum Psychotherapeuten, Klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen oder psychoanalytisch-pädagogischen Erziehungsberater oder eine vergleichbare hochwertige Ausbildung (so genannte Quellenberufe).
- Darüber hinaus sollten sie über eine abgeschlossene Ausbildung zum Besuchsbegleiter bzw. zur Besuchsbegleiterin, zum Erziehungsberater bzw. zur Erziehungsberaterin oder zum Familienmediator bzw. zur Familienmediatorin verfügen.
- Zusätzlich haben sie zu absolvieren:
 - das Curriculum der Familiengerichtshelferinnen und -helfer

- das Zusatzcurriculum (zur Aneignung von Zusatzqualifikationen, etwa Berichterstattung über die Besuchsmittelung, und Spezialkenntnissen insb. aus dem Bereich der Mediation, der Besuchsbegleitung und der Erziehungsberatung)

2. Berufserfahrung:

Darüber hinaus sollten sie eine einschlägige Berufserfahrung in einem psychosozialen Beruf aufweisen. Im Besonderen müssen sie eine mehrjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen unterschiedlicher Altersstufen und mit Trennungs- und Scheidungskonflikten mitbringen und mit dem Forschungsstand über die Belastung von Kindern durch Trennung bzw. Scheidung (Trennungsdynamik) bzw. Paarkonflikten vertraut sein (so genannte Grundqualifikationen).

Erfahrungen mit Pflegschaftsgerichten, etwa im Rahmen einer Tätigkeit bei einem Jugendwohlfahrtsträger, als Kinderbeistand oder als gerichtliche Sachverständige bzw. gerichtlicher Sachverständiger, wären wünschenswert. Zusätzlich wäre Erfahrung in der Besuchsbegleitung, Familienmediation oder Erziehungsberatung von besonderem Vorteil.

3. Persönlichkeit:

- Erfahrung mit Kindern
- Empathie
- Flexibilität
- Reflexionsfähigkeit und -bereitschaft (Supervision, Intervision)
- situationsbedingte Entscheidungsfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit (sowohl mit Eltern als auch mit Kindern)
- Objektivität
- Toleranzfähigkeit
- Fähigkeit zur Abgrenzung
- Fähigkeit, das im Umgang mit den Eltern bzw. den Kindern Erlebte zu verschriftlichen und verwertbare Berichte zu erstatten
- Sie müssen ein besonders hohes Maß an Flexibilität mitbringen, weil häufig auch mit einem Einsatz am Abend oder während des Wochenendes zu rechnen ist.

Zu 1c:

Die Stellen der Besuchsmittlerinnen bzw. -mittler werden geschlechtsneutral ausgeschrieben.

Zu 2:

Die hier angesprochene geförderte Familienmediation fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend. In geeigneten Anlassfällen wird jedoch seitens der Justiz auf die Möglichkeit, eine geförderte Familienmediation in Anspruch zu nehmen, hingewiesen.

Zu 3:

Neben der profunden allgemeinen Ausbildung im Bereich des Familienrechts, die künftige Richterinnen und Richter in Form spezieller Kurse einerseits und praktischer Tätigkeit durch Zuteilungen zu Familienrichterinnen und -richtern andererseits durchlaufen, wird insbesondere durch die verpflichtende, mindestens zweiwöchige Praxis bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung dem besonderen Stellenwert des Pflegschaftsrechts in der Ausbildung der Richterinnen und Richter Rechnung getragen.

Die durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (KindNamRÄG) 2013 erfolgten Änderungen im Familienrecht wurden den Familienrichterinnen und -richtern bereits im Jänner dieses Jahres durch eine eigene bundesweite Vortragsreihe an allen Oberlandesgerichten vermittelt.

Darüber hinaus widmet sich dieser Thematik die „Richter/innenwoche 2013“ (Juni 2013), die größte und wichtigste Veranstaltung für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Österreich, an der auch die Medien regelmäßig mit großem Interesse teilnehmen und die als Fachveranstaltung gleichzeitig dazu dient, die Öffentlichkeit über Ziele und Arbeit der Justiz besser zu informieren. Im Zuge dieser Tagung wird das KindNamRÄG 2013 aus rechtswissenschaftlicher und rechtspolitischer Sicht betrachtet sowie dessen Umsetzung im Gerichtsalltag in interdisziplinären Workshops behandelt werden.

Als weitere Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Familienrechts sind außerdem zu nennen:

- „Curriculum für Familienrichter/innen“: Dieser Lehrgang findet bereits zum vierten Mal statt und beinhaltet acht Seminar- und sieben Supervisionstage zu Themen wie Kommunikation zwischen Richterinnen bzw. Richtern, Parteien und Bediensteten, Streit und Streitkultur, Kindeswohl, Kindesmissbrauch, Arbeitsbelastung.
- „Familienrichtertag“ (September 2013): Im Rahmen dieser jährlich von der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter veranstalteten Tagung werden aktuelle Themen des Familienrechts behandelt.

- „Kinder im kaukasischen Kreidekreis - Die konflikthafte Trennung der Eltern und ihre Bedeutung für die seelische Gesundheit des Kindes“ (Jänner 2013)
- „Familie und Recht in Vorarlberg/Tirol“ (Februar/November 2013)
- „Seminar für Familienrichter/innen“ (Oktober 2013)
- „Internationales Familienrecht“ (April 2013)

Zu 4:

Die Einrichtung von – den Gerichten vorgelagerten – Schlichtungsstellen wurde in der vom Bundesministerium für Justiz zur Ausarbeitung der Novelle eingesetzten Arbeitsgruppe intensiv diskutiert und die damit verbundenen Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen. Letztlich ist die Arbeitsgruppe – überwiegend, wenn auch nicht einhellig – zu dem Ergebnis gekommen, dass (zumindest derzeit) die Einrichtung einer verpflichteten vorgelagerten Schlichtung nicht realisiert werden kann.

Die Erläuterungen führen zur Einführung einer verpflichtenden Schlichtung unter dem Punkt „Nicht erledigte Anliegen“ aus:

„Eine solche Einrichtung würde zu ihrer Wirksamkeit voraussetzen, dass die Anrufung des Gerichtes in bestimmten Fragen des Kindschaftsrechtes erst dann möglich wird, wenn der Schlichtungsversuch gescheitert ist. Ein solches Rechtsinstitut steht zwar nicht im Widerspruch, aber doch in einem Spannungsverhältnis zu Art. 6 MRK, der die Möglichkeit zur Anrufung des Gerichtes in angemessener Zeit vorschreibt. Die legislative Umsetzung des Anliegens erfordert daher vertiefte Überlegungen und Erörterungen mit den fachlich interessierten Kreisen, die noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Die entsprechenden Arbeiten sollen daher fortgeführt werden und gegebenenfalls in ein eigenes Legislativprojekt münden.“

Diesen Ausführungen ist derzeit – so kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes – nichts hinzuzufügen.

Wien, . März 2013

Dr. Beatrix Karl